

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2023



EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN

Ende März 2023 wurde der sehr umfangreiche EStR-Wartungserlass 2023 veröffentlicht. Neben der Berücksichtigung jüngster Gesetzesänderungen wie zum Investitionsfreibetrag, zum Öffi-Ticket oder zur Kryptobesteuerung liegt der Schwerpunkt des Wartungserlasses auf der Einarbeitung aktueller höchstgerichtlicher Entscheidungen. Hier ein kurzer Überblick:

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuerrichtlinien – Wartungserlass 2023	S.2-3
Aktuelles zum neuen Investitionsfreibetrag	S.4-5
Highlights aus dem Abgabenänderungsgesetz 2023	S.5
Harte Konsequenzen bei Verstößen gegen Geldwäschevorschriften	S.6
Steuersplitter	S.7
Termine September 2023	S.7
PZP Intern	S.8

1. EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN – WARTUNGSERLASS 2023

1.1 Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Übertragung von Gegenständen

Wird ein Gegenstand (insbesondere ein Grundstück) zu billig verkauft, so gilt für Vorgänge **nach dem 15.11.2021** Folgendes:

- a) Beträgt der Kaufpreis **zumindest 75 %** des Verkehrswertes des übertragenen Gegenstandes, liegt ein **entgeltlicher** Vorgang vor (bei einem Grundstück fällt also **ImmoESt** an).
- b) Liegt aber der **Kaufpreis unter 75 %** und erfolgt der Verkauf unter nahen Angehörigen, ist grundsätzlich von einer **Schenkung** auszugehen (bei einem Grundstück fällt also keine ImmoESt an).

Anders werden Übertragungen beurteilt, die **bis zum 15.11.2021** stattgefunden haben. Für Altfälle ändert sich nichts. Diese Übertragungen werden bereits dann als **entgeltlich** behandelt (bei einem Grundstück fällt also **ImmoESt** an), wenn der **Kaufpreis mehr als 50 %** des Verkehrswertes des übertragenen Gegenstandes beträgt (außer die Vertragsparteien haben sich bereits damals an das Finanzamt gewandt und die Unentgeltlichkeit des Vorgangs behauptet).

• Entgeltlichkeit beim Verkauf von Unternehmen

Bei der Übertragung von Unternehmen **nach dem 15.11.2021** erfolgt in gleicher Weise die Abgrenzung zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit. Unentgeltlichkeit wird also grundsätzlich angenommen, wenn der Kaufpreis weniger als 75 % des Unternehmenswertes beträgt und die Übertragung unter nahen Angehörigen erfolgt (für Vorgänge bis zum 15.11.2021 gilt die 50 %-Grenze).

1.2 Zu- und Abschläge bei Bilanzberichtigung für verjährte Jahre

Das mit dem AbgÄG 2012 eingeführte Zuschlags-/Abschlagssystem zur Herstellung des richtigen Totalgewinns stellt bei Fehlern in den Bilanzen, die mehrere Zeiträume betreffen, auf das Wurzeljahr des ursprünglichen Fehlers ab. Die aktuelle VwGH-Entscheidung sieht nun eine weitere Voraussetzung für den Zuschlag bzw. Abschlag vor. Und zwar sind Zu- und Abschläge nur dann vorzunehmen, wenn für das verjährte Jahr ein wirksamer Verfahrenstitel (in der Regel Wiederaufnahme des Verfahrens) vorliegt. Dann wäre es möglich, den fehlerhaften Einkommensteuerbescheid für das verjährte Jahr zu korrigieren, selbst wenn der Einsatz dieses Verfahrenstitels bloß deswegen nicht möglich ist, weil diesem die eingetretene Verjährung entgegensteht. Eine beantragte Wiederaufnahme kommt aber nur in Betracht, wenn für den Steuerpflichtigen

Tatsachen neu hervorgekommen sind. Tatsachen, die dem Steuerpflichtigen schon bisher bekannt gewesen sind, deren steuerliche Berücksichtigung er aber unterlassen hat, ermöglichen hingegen keinen Antrag auf Wiederaufnahme.

1.3 Versicherungsentschädigung für Betriebsgebäude

Erhält der Unternehmer eine Versicherungsentschädigung für die durch einen Schadensfall (z.B. Brand, Wasserschaden) eingetretene Entwertung des Betriebsgebäudes, kommt auf diese Versicherungsentschädigung der ImmoESt-Steuersatz (von 30 %) zur Anwendung.

1.4 Energiekostenzuschuss

Der Zuschuss gemäß Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz stellt eine **Betriebseinnahme** dar. Der Zuschuss ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern dem Jahr zuzuordnen, für das der Anspruch besteht, sodass jedenfalls das Kalenderjahr 2022 betroffen ist. Bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung darf die bilanzielle Erfassung erst erfolgen, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Bilanz-erstellung eine konkrete, vorbehaltlose Förderzusage vorliegt.

1.5 Österreichische Sozialversicherung für ausländische Gewinne

Hat ein österreichischer Unternehmer auch einen Betrieb im EU-Ausland und entfallen österreichische Sozialversicherungsbeiträge (zur Sozialversicherung der Selbständigen) auch auf diese ausländischen Betriebsstättengewinne, so sind diese Pflichtbeiträge vorrangig vom im Ausland zu besteuern den Gewinn abzuziehen. Können aber die Pflichtbeiträge im EU-Ausland (insbesondere, wenn dort nur beschränkte Steuerpflicht besteht) steuerlich nicht berücksichtigt werden, so können diese Einkünfte in Österreich abgezogen werden.

1.6 Kleinunternehmerpauschalierung

Die einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung können Steuerpflichtige vornehmen, für die grundsätzlich auch die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung (= Netto-Jahresumsätze nicht höher als € 35.000,00) anwendbar ist. Ab dem Jahr 2023 ist diese KU-Pauschalierung auch anwendbar, wenn die Grenze von € 35.000,00 um bis zu € 5.000,00 pro Jahr überschritten wird. Es wird klargestellt, dass auch der € 5.000,00-Betrag ein Nettobetrag

ist. Somit können Steuerpflichtige bis zu einem Nettoumsatz von € 40.000,00 die KU-Pauschalierung in Anspruch nehmen. Auf die in der Umsatzsteuer geltende 15%-Toleranzregelung hat die einkommensteuerliche Erhöhung keinen Einfluss.

1.7 Pauschalierung bei der Land- und Forstwirtschaft

Die aktuellen Entlastungsmaßnahmen für Land- und Forstwirte (temporäre Agrardieselmrückvergütung, pauschale CO₂-Abgaben-Rückvergütung der Mehrkosten aus der CO₂-Bepreisung, Teuerungsausgleich Landwirtschaft, außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren, Stromkostenzuschuss Landwirtschaft) sind mit der landwirtschaftlichen Vollpauschalierung abgegolten und werden nicht zusätzlich als Einnahmen erfasst. Gleiches gilt für die Versicherungsentschädigungen der Hagelversicherung.

1.8 Drohverlustrückstellung

Wenn der bilanzierende Unternehmer als Mieter eine Sache anmietet, kann der Mietvertrag nur dann zu einer Drohverlustrückstellung führen, wenn die Mietsache im Betrieb nicht mehr verwendet werden kann, also weder vom Unternehmen selbst genutzt noch untervermietet werden kann. Diesfalls ist für die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

1.9 Pauschalrückstellungen

Für sonstige Verbindlichkeiten (z.B. aus Gewährleistungen) können Rückstellungen auch pauschal gebildet werden. Das Gebot zur Abzinsung von Rückstellungen (mit 3,5 %) gilt auch für solche Pauschalrückstellungen, ausgenommen die Rückstellung wird typischerweise für kurzläufige Verpflichtungen gebildet. Für die Abzinsung einer Pauschalrückstellung ist eine durchschnittliche Laufzeit der zugrunde liegenden Einzelverpflichtungen maßgeblich.

1.10 Degressive AfA

Bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG darf die degressive AfA (von bis zu 30 %) für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Jänner 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn diese Abschreibung auch in der UGB-Bilanz vorgenommen worden ist.

1.11 Begünstigung bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (Beteiligung an KG oder OG)

Eine steuerlich begünstigte Betriebsveräußerung liegt auch dann vor, wenn der Mitunternehmer (z.B. Kommanditist) nicht seine gesamte Beteiligung (Kommanditanteil) veräußert, sondern nur einen Teil davon. Auch wenn der Mitunternehmer die in seinem Sonderbetriebsvermögen befindlichen Gegenstände nicht mitveräußert, also das Sonderbetriebsvermögen zurückbehält, liegt steuerlich eine Betriebsveräußerung vor.

Für eine Betriebsveräußerung (Veräußerung eines Mitunternehmeranteils) steht der einkommensteuerliche **Hälftesteuersatz** zu, wenn der Verkäufer das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit der Betriebsveräußerung seine Erwerbstätigkeit einstellt. Aus einer Entscheidung des VwGH vom 26.1.2023 ergibt sich allerdings die Einschränkung, dass bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils der Hälftesteuersatz nur gewährt werden kann, wenn der Mitunternehmer seinen gesamten Mitunternehmeranteil verkauft. Die Einkommensteuerrichtlinien ordnen an, dass diese Einschränkung erst für Veräußerungen ab 1. Juli 2023 gelten soll.

Hinweis: für davor getätigte Veräußerungen steht der Hälftesteuersatz also auch zu, wenn der Mitunternehmer bloß eine Quote seiner Beteiligung verkauft.

1.12 Progressionsvorbehalt

Ab dem **Jahr 2023** kommt der Progressionsvorbehalt auch bei Personen zur Anwendung, deren **Ansässigkeit (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in einem anderen Staat** liegt, die aber **auch in Österreich einen Wohnsitz** haben und somit unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich sind. Bei solchen Personen kommt es ausnahmsweise dann nicht zu einem Progressionsvorbehalt, wenn aufgrund der Zweitwohnsitzverordnung die in Österreich gelegene Wohnung nicht zur unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich führt.

2. AKTUELLES ZUM NEUEN INVESTITIONSFREIBETRAG

Aus ökologischen Gründen steht auch für die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme rückwirkend ab 1.1.2023 der erhöhte IFB von 15 % zu. Alle bevorzugten Wirtschaftsgüter sind nun in der vorliegenden Verordnung aufgelistet.

2.1 Klarstellungen durch den EStR-Wartungserlass 2023

- Den Investitionsfreibetrag (IFB) gibt es für Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 1.1.2023. Auch bei einem **abweichenden Wirtschaftsjahr 2022/2023** kann für Erwerbe nach dem 31.12.2022 der IFB bis zum **vollen Höchstbetrag von € 1 Mio.** Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt werden.
- Unterhält eine natürliche Person **mehrere Betriebe**, kann der jährliche Höchstbetrag für den IFB mehrfach – **je einmal pro Betrieb** – geltend gemacht werden.
- **Personengesellschaften** können nur einen Betrieb haben. Sie machen den IFB für die Wirtschaftsgüter in ihrem Betrieb bis zum Höchstbetrag (Anschaffungen von € 1 Mio. pro Jahr) geltend. Für Sonderbetriebsvermögen kann nur im Rahmen dieses Höchstbetrages der Personengesellschaft ein IFB geltend gemacht werden. Auch **Kapitalgesellschaften** können nur einen Betrieb und damit einen IFB-Höchstbetrag geltend machen.
- Den IFB gibt es nur für Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**. Wird ein Wirtschaftsgut als **Umlaufvermögen** angeschafft, steht der IFB nur zu, wenn es noch im selben Jahr in das Anlagevermögen übernommen wird.
- Der IFB hat zur Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut eine **Nutzungsdauer** von zumindest vier Jahren hat. Kommt es **nachträglich wegen einer Änderung** der Verhältnisse zur Verringerung der Nutzungsdauer, ist dies unschädlich.
- Für **Mieterinvestitionen**, die wie Gebäude abgeschrieben werden, steht kein IFB zu.
- Für **ungebrauchte Elektroautos** steht der IFB zu; Vorführwagen und Tageszulassungen gelten als ungebraucht. Für ungebrauchte **Fahrschul-Kfz** sowie Kfz, die zu mindestens 80 % der **gewerblichen Personenbeförderung** dienen, steht der IFB auch zu, wenn es Benzin/Diesel-Autos sind.
- Der IFB ist nachzuersteuern, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf von vier Jahren aus dem Betrieb ausscheidet. Diese **Behaltefrist läuft von Tag zu Tag**. Sie beginnt mit dem der Anschaffung oder Herstellung folgenden Tag und endet vier Kalenderjahre nach diesem Tag.

2.2 Gesetzesreparatur: IFB nunmehr auch für klimafreundliche Heizungen

Nach dem ursprünglichen Gesetzestext wären jegliche **Gebäudeteile** vom IFB ausgeschlossen gewesen (zB für eine Hackschnitzelheizung oder einen Fernwärmeanschluss zwecks Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Fernwärme). Deshalb wurde das Gesetz nunmehr **repariert**, um ab 1.1.2023 auch für folgende Gebäudeeinbauten den IFB zu ermöglichen: **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme-/kältetauscher, Fernwärme-/kälteübergabestationen und Mikronetze.**

2.3 Zwei Verordnungen zum IFB

Der IFB erhöht sich für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, um 5 % auf 15 % („**Öko-IFB**“). Nunmehr wurden mit einer Verordnung die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnenden begünstigten Investitionen festgelegt.

- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz oder das Klima- und Energiefondsgesetz anwendbar ist;
- **Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor** (z.B. auch E-Bagger, E-Traktoren), zudem E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle;
- Fahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger;
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen;
- Wirtschaftsgüter zur **Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen**;
- Anlagen zur Speicherung von Strom;
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff.

Kein IFB steht zu für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung **fossiler Energieträger** dienen, sowie für Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Es wurde nunmehr mit Verordnung festgelegt, dass folgende Wirtschaftsgüter unter diesen IFB-Ausschluss fallen:

- Energieerzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden können;
- Anlagen für Transport/Speicherung von fossilen Energieträgern (z.B. Öltanks, Gasleitungen und Tankfahrzeuge);
- Heizungsanlagen in Gebäuden, die fossile Energieträger nutzen können (z.B. Ölkessel und Gasthermen);

- Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks für fossile Kraft- und Brennstoffe;
- LKW und Zugmaschinen, Luffahrzeuge und Schiffe sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn sie jeweils mit fossiler Energie betrieben werden können;
- nichtkranbare Sattelanhänger.

3. HIGHLIGHTS AUS DEM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2023

Am 13.07.2023 hat der Nationalrat dieses Gesetz beschlossen, welches bereits im Bundesgesetzblatt I Nr. 110/2023 veröffentlicht wurde. In diesem Gesetz finden sich zahlreiche Änderungen unter anderen für die Einkommensteuer. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

- **Außerbetriebliche Nutzung leerstehender Betriebsgebäude**

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten. Dabei werden bei Betriebsgebäuden regelmäßig stille Reserven aufgedeckt, welche im Entnahmezeitpunkt zu versteuern sind. Um diese potenzielle Steuerlast zu vermeiden, werden leerstehende Betriebsgebäude nicht ins Privatvermögen zur weiteren Nutzung überführt, sondern verbleiben ungenutzt im Betriebsvermögen. Dies führt zur sogenannten „Bodenversiegelung“. Um dem entgegenzuwirken, ist **ab dem 1.1.2024** vorgesehen, dass die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und somit keine Realisation der stillen Reserven erfolgt und unmittelbar keine Steuer anfällt.

In diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde. Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steueranfällig. Durch die Neuregelung entfällt damit die obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe.

- **Ausweitung der Kleinunternehmerpauschalierung**

Die derzeitige einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung ist nicht anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung vorgeht. Das führt dazu, dass z.B. **Ärzte oder Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertreter** die **Kleinunternehmerpauschalierung** nicht anwenden können. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu beseitigen, wird klargestellt, dass eine speziellere unechte Umsatzsteuerbefreiung für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerpauschalierung nicht schädlich ist.

- **Einlagen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft**

Im Sinne der gängigen Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft einen **Einlage- und einen Anschaffungsvorgang** darstellt. In diesem Zusammenhang wird eine Regelung eingeführt, die einen verunglückten Zusammenschluss (wenn das UmgrStG nicht anwendbar ist) steuerlich entschärfen soll. Entgegen den bisherigen Bestimmungen werden nur jene anteiligen stillen Reserven realisiert, welche nach dem Zusammenschluss nicht mehr dem Übertragenden zuzurechnen sind. Diese Regelung ist erstmals auf Zusammenschlüsse anzuwenden, die einen Übertragungstichtag nach dem 30.6.2023 haben.

Anmerkung: Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw. gedient hat. Ein Ausschluss der Hauptwohnsitzbefreiung ist nämlich nicht vorgesehen.

4. HARTE KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN GEGEN GELDWÄSCHEVORSCHRIFTEN

In Umsetzung europarechtlicher Vorschriften und internationaler Vorgaben verpflichtet die Gewerbeordnung Unternehmer bestimmter Branchen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihren Betrieben zu ergreifen. Damit soll verhindert werden, dass diese Gewerbetreibenden in Gefahr kommen, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Betroffen sind Handelsgewerbetreibende und Versteigerer mit **Barzahlungen von mindestens € 10.000,00 (insbesondere KFZ-Handel, Uhren- und Schmuckbranche)**, Kunsthändler mit Geschäften ab € 10.000,00 (bar oder unbar), Immobilienmakler sowie Unternehmensberater, Bürodienstleister, Versicherungsmakler und -agenten und Vermögensberater hinsichtlich bestimmter Geschäftstätigkeiten bzw. Produkte.

Die betroffenen Gewerbetreibenden sind im § 365m1 GewO genau definiert. Die betroffenen Unternehmer sind verpflichtet insbesondere folgende Schritte zu setzen:

- Allgemeine Risikoanalyse des eigenen Unternehmens - regelmäßige Überprüfung auf Aktualität sowie bei Änderung wesentlicher Umstände
- Mitarbeiterschulungen
- Einrichtung anonymer interner Meldekanäle „Geldwäschebriefkasten“
- Risikoanalyse bei jedem einzelnen Geschäftsfall

- Identitätsfeststellung der Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung sowie Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bei juristischen Personen
- Erhöhte Sorgfaltspflicht bei politisch exponierten Personen (PEPs)
- Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und des Ablaufes des Geschäftsfalles
- Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die Geldwäschemeldestelle
- Einrichtung der Meldeschnittstelle goAML im Unternehmensserviceportal USP
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen über relevante Geschäftsfälle

Für die laufende Überwachung der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. In Oberösterreich ist dies zentral für alle Bezirke und Statutarstädte die BH Perg.

Bei Verstößen drohen hohe Geldstrafen. Zusätzlich sehen die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung die Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung vor. Dies erfolgt auf der Website der Bezirksverwaltungsbehörde. Veröffentlicht wird mindestens Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen. Dieser Eintrag ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren öffentlich abrufbar.



5. STEUERSPLITTER

ID Austria löste mit 1.7.2023 die Handy-Signatur ab

Die Umstellung von der Handy-Signatur auf die ID Austria ist für Dienstgeber sowie Vertretungsberechtigte von Unternehmen (Geschäftsführer, Steuerberater, u.Ä.), die bisher das Unternehmensserviceportal genutzt haben, erforderlich. Nur damit können relevante e-Services der ÖGK wie WEBEKU, ELDA oder die e-Zustellung weiterhin in Anspruch genommen werden. Dieser neue elektronische Identitätsnachweis bietet **Zugang zum gesamten Angebot an digitalen Services der Sozialversicherung, Verwaltung und Wirtschaft.**

Die ID Austria wird in zwei Varianten angeboten:

1. ID Austria mit Vollfunktion: wurde die Handy-Signatur von einer Behörde registriert, können diese auf die ID Austria mit Vollfunktion aufgewertet werden. Wir empfehlen den Umstieg auf diese Variante.

2. ID Austria mit Basisfunktion: wurde die Handy-Signatur nicht behördlich registriert, ist zunächst nur der Umstieg auf die Basisfunktion der ID Austria möglich. Um die Vollfunktion der ID Austria mit ihren neuen Funktionen – wie etwa Ausweise am Smartphone vorzuweisen – zu erhalten, ist jedoch ein Behördengang zur Registrierung notwendig.

Wer eine **Bürgerkarte** hat, muss jedenfalls eine Registrierungsbehörde aufsuchen. Als Registrierungsbehörde gelten Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden, Finanzämter und Landespolizeidirektionen.

Hinweis: die Überführung bzw. Aufwertung zur Full ID Austria funktioniert auch problemlos **online** über www.oesterreich.gv.at/id-austria

6. TERMINE SEPTEMBER 2023

Um keine Fristen zwischen Ende Juni und Ende September 2023 zu versäumen, empfiehlt sich ein Blick auf die folgende Terminübersicht.

Termin 30.9.2023

- Vorsteuerrückerstattung aus EU-Staaten

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2022 aus **EU-Mitgliedsstaaten** endet die Frist am **30.9.2023**. Die Anträge sind über **FinanzOnline** einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von mind. € 1.000,00 bzw. Tankbelege über € 250,00 einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen.

Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400,00** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50,00** betragen.

- Anpassung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Vorauszahlungen

Die Vorauszahlung kann herabgesetzt werden, falls für das Jahr 2023 ein schlechteres Ergebnis als in den Vorjahren oder sogar ein Verlust erwartet wird. Die verminderte Gewinnerwartung ist gegenüber dem Finanzamt zu begründen.

PZP INTERN

PZP-Nachwuchs

Wir gratulieren Tanja Rinner zu Sohn Max, der am 7.6.2023 das Licht der Welt erblickt hat. Alles Gute für die junge Familie!

Prüfungserfolge

Aus- und Weiterbildung gehören zu den Grundpfeilern unseres Berufsstandes. Es freut uns sehr, dass

Chantale Endl am Wifi OÖ. die Buchhalterprüfung positiv abgeschlossen hat. Weiters hat Bernadette Feichtinger, ebenfalls am Wifi OÖ., die Personalverrechner-Akademie absolviert. Herzlichen Glückwunsch zu den neuen Qualifikationen!

Wir feiern unsere Jubilare



Jedes Jahr ehren wir unsere langjährigen Mitarbeiter bei einer kleinen Feier. Heuer gab es zudem einen ganz besonderen Anlass. Herbert Steidl legt nach 50 Jahren bei PZP nun die Arbeit nieder und wechselt in die Pension. Wir sagen Danke an das gesamte Team für den Einsatz und die jahrzehntelange Treue!

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2023



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Braunaauer Straße 14, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at